



Beschlussvorlage Nr. 2015/275

09.03.2016

Federführend: Hauptamt

Beteiligt:

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (Satzungsbeschluss)

Beratungsfolge:

Gemeinderat	22.03.2016	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (Satzungsbeschluss)

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher
2. Bisherige Satzung Entschädigung ehrenamtl. OV gültig ab 01.01.2011
3. Formular zur Glaubhaftmachung des Anspruchs

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über	EUR
ja nein	Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
EUR		
- apl/üpl.		
EUR	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
	Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung

I. Allgemeines

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 14. Oktober 2015 Änderungen der Gemeindeordnung beschlossen, die unter anderem eine Anpassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erforderlich machen.

II. Konkreter Sachverhalt

Pflege- und Betreuungsentschädigung

Mit dem neu aufgenommenen §19 Absatz 4 Gemeindeordnung (GemO) wird jede Stadt und Gemeinde verpflichtet, Regelungen für die Erstattung von Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in ihre Satzung aufzunehmen.

Gemäß Punkt 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 71 GemO sind die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher im Rahmen des § 19 GemO i.V. mit § 9 des Aufwandsentschädigungsgesetzes zu entschädigen. Somit fallen auch die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher unter die Regelung von § 19 Absatz 4 GemO. Wer Angehöriger im Sinne dieser Vorschrift ist, wird in der Gemeindeordnung nicht eindeutig definiert. Analog wird hierzu jedoch die Definition des Personenkreises nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angewendet. Die Entschädigung kann wahlweise durch Einzelabrechnung oder aufgrund festgelegter Durchschnittssätze erfolgen. Auch eine Pauschabgeltung wäre zulässig.

Erstattungsfähig sind erforderliche Aufwendungen für eine entgeltliche Betreuung. Maximal werden 52 EUR pro Tag erstattet. Hierfür ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister glaubhaft darzulegen, dass entsprechende Aufwendungen entstehen.

Am 30.11.2015 fand ein Fraktionsgespräch über offene zu klärende Punkte hinsichtlich der Änderungen der Gemeindeordnung statt. Im Ergebnis zur Ausformung der Pflege- und Betreuungsentschädigung wurde festgehalten, dass diese für alle ehrenamtlich Tätigen gelten soll und die Entschädigung für die Betreuung Angehöriger auf Nachweis in die Satzung aufgenommen werden soll, also auch für Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher. Die Entschädigung für die Betreuung Angehöriger soll auf Nachweis in die Satzung aufgenommen werden. Eine Entschädigung für direkte Familienangehörige wurde ausgeschlossen. Als direkte Familienangehörige werden Verwandte bis zum ersten Grad definiert (eigene Kinder, eigene Eltern).

§ 1 erhält daher folgenden zusätzlichen Absatz 3 (neu)

- (3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteherinnen/die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 52 EUR pro Tag erstattet. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i.S. von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.